universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Ueber die Fähigkeit zu besitzen

urn:nbn:at:at-ubi:2-1036

Ueber die Fähigkeit zu beſitzen.

Es giebt verſchiedene Categorieen der Beſitzesunfähigen: Sclaven, Kriegsgefangene, Verurtheilte in metallum, überhaupt alle, die in Folge einer capitis deminutio ihre Perſönlichkeit verloren haben, können darum keinen Beſitz erwerben, weil derſelbe, als ein der Rechtsſphäre angehörendes Verhältniß, nur von Perſonen überhaupt erworben werden kann. Diejenigen, welche bona fide serviunt, d. h. die irrigerweiſe aber allgemein als Sclaven eines Anderen angeſehen werden, können aus dem Grunde den Beſitz nicht erwerben, weil es eben zufälligerweiſe nicht bekannt iſt, daß ſie freie Menſchen ſind, und der Beſitz, im Unterſchiede von den rechtlichen Verhältniſſen, aus ſolchen Rechtsgründen nicht entſteht, welche, wie z. B. die erbrechtliche Succeſſion, auch in den Fällen wirkſam ſind, in welchen man über die perſönlichen Eigenſchaften eines beſtimmten Rechtsſubjects in der gedachten Art im Irrthum iſt. Der Grund davon ließe ſich aber auch ſo angeben: die genannten Perſonen können darum keinen Beſitz erwerben, weil derjenige die Sache factiſch nicht beherrſchen kann, wer ſelbſt in der Herrſchaft eines Anderen ſteht.

Kinder in der väterlichen Gewalt ſind darum unfähig, weil ſie wegen der ſpeciellen Vorſchriften des jus civile von ihrer Rechtsfähigkeit, die ihnen nach dem jus gentium zukömmt, keinen Gebrauch zu ihrem eigenen Vortheil machen können. Das jus civile verordnet nämlich, daß alles, was ſie erwerben, ihrem Vater angehört. Mit der Entſtehung der Peculien änderte ſich dies; das Kind erwirbt den Beſitz an den Sachen, die dem peculium castrense oder dem peculium quasi castrense angehören, da daſſelbe, in Bezug auf die beiden Vermögensarten, als ein pater familias gilt.

L. 4. §. 1. de usurp.: filius familias in castris acquisitum usucapiet.

Ebenſo beſitzt das Kind Sachen, die in das Bereich des peculium adventitium fallen, indem der Vater einen ususfructus an ihnen hat, und ſie ſomit im Namen eines Anderen

detinirt, dieſer Andere aber nur das Kind ſein kann, da daſſelbe deren Eigenthümer iſt.

Dagegen beſitzt der Vater Sachen, die dem peculium profectitium angehören, da das Kind an ihnen den Nießbrauch hat und ſie ſomit im Namen des Eigenthümers, d. h. des Vaters, beſitzen muß. Die res peculii adventitii beſitzt ſomit das Kind durch den Vater, die res peculii profectitii dagegen beſitzt der Vater durch das Kind.

Freie, ſofern ſie in der Gefangenſchaft überhaupt in der phyſiſchen Gewalt eines Anderen ſind, erwerben den Beſitz aus dem Grunde nicht, weil deſſen Erwerb nicht allein den animus, ſondern auch das corpus vorausſetzt, dieſelben aber zwar den animus dominii, nicht aber auch die factiſche Herrſchaft über die Sache haben können, indem ſie ſich ja ſelbſt in der Gewalt eines Anderen befinden.

Object des Sachbeſitzes, des regulären ſowohl als des irregulären.

Da der reguläre Sachbeſitzer den animus dominii hat, der irreguläre denſelben zwar nicht hat, ſein Beſitz aber auf einem Umtauſch der Rollen beruht, alſo den animus dominii des Detentors vorausſetzt, ſo leuchtet ein, daß nur diejenigen Sachen beſeſſen werden können, an denen das Eigenthum möglich iſt. Und ſo iſt es auch in der That.*) Aber andererſeits muß hervorgehoben werden, daß von den eigenthumsfähigen Gegenſtänden die res incertae und die res quae ex distantibus constant nicht beſeſſen werden können. Damit daß nur eigenthumsfähige Gegenſtände beſeſſen werden können, ſteht der §. 4. I. per quas person. L. 1. §. 6. de poss. L. 19. de acq. rer. dom. L. 10. §. 4. eod. L. 23. eod. nicht im Widerſpruche,

*) Der Beſitz eines Grundſtückes erliſcht ſomit, wenn daſſelbe durch das Meer occupirt oder in ein öffentliches Flußbett verwandelt wird. L. 7. §. 5. de a. r. d. L. 3. §. 17. de poss. L. 30. §. 3. eod. — Eine bloße inundatio des Grundſtückes bringt den Beſitzesverluſt nicht hervor, da dieſelbe es in eine res extra commercium nicht verwandelt. L. 7. §. 6. de a. r. d.